

STADTVILLA OBERLAA



Symbolbild

Neubauprojekt
von 20 Kleinwohnungen

Mühlstraße 13, 1100 WIEN

Auf der Liegenschaft Mühlstraße 13, 1100 Wien Oberlaa entsteht eine Stadtvilla in geschlossener Bauweise.

Nur 20 Kleinwohnungen mit optimalen Grundrissen, mit Küche und fertigen Bädern. Teilweise mit Freifläche und 3 Gartenwohnungen. Ideal für Anleger und Investoren als Vermietungsobjekt. Garagenplätze können auf Wunsch in zwei Nebenliegenschaften angemietet werden.

Das Grundstück grenzt gartenseitig im Norden direkt an die Liegenschaft Oberlaaerstraße 225 an. Darauf wurde von Construct IQ im Jahre 2015 ein Projekt mit 70 Wohnungen entwickelt und in einer eigenen Projektgesellschaft errichtet, komplett vermietet und an Anleger verkauft.

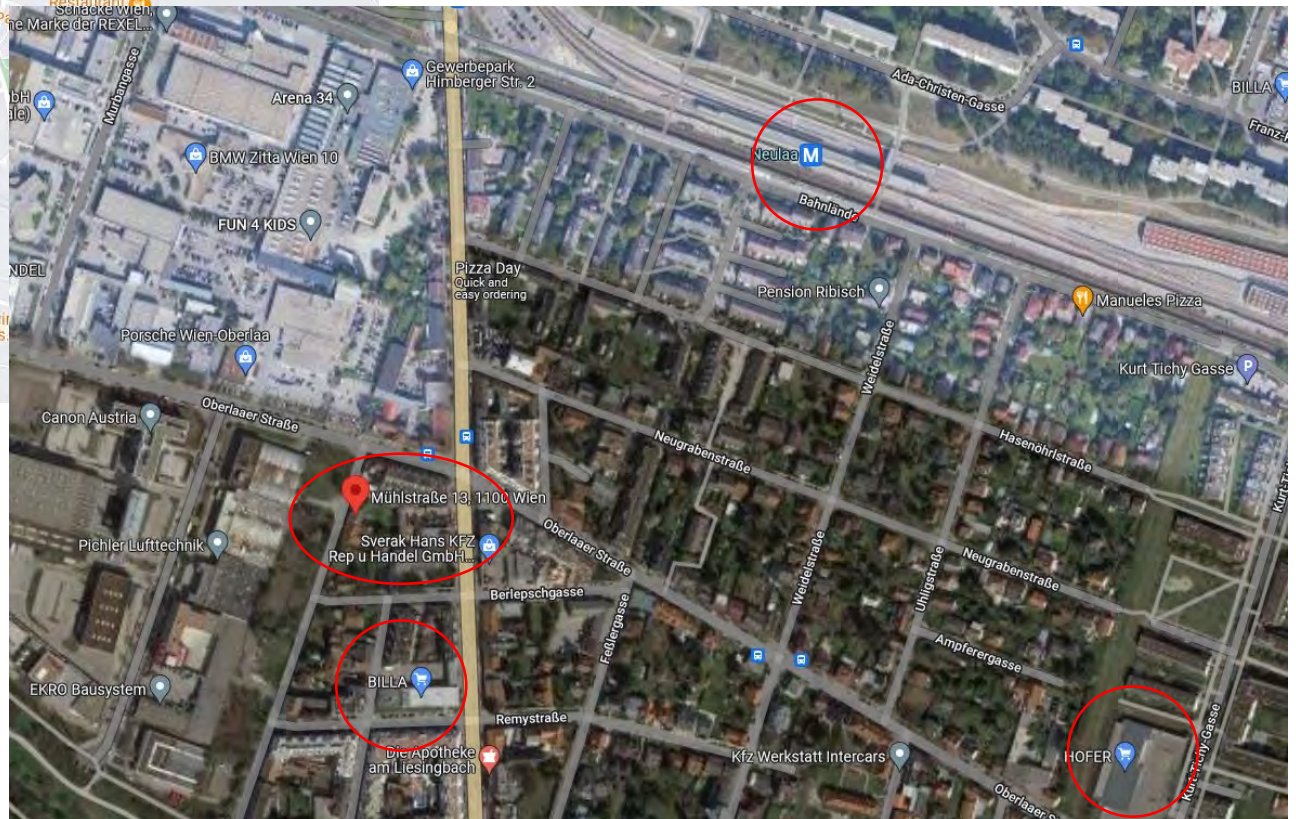
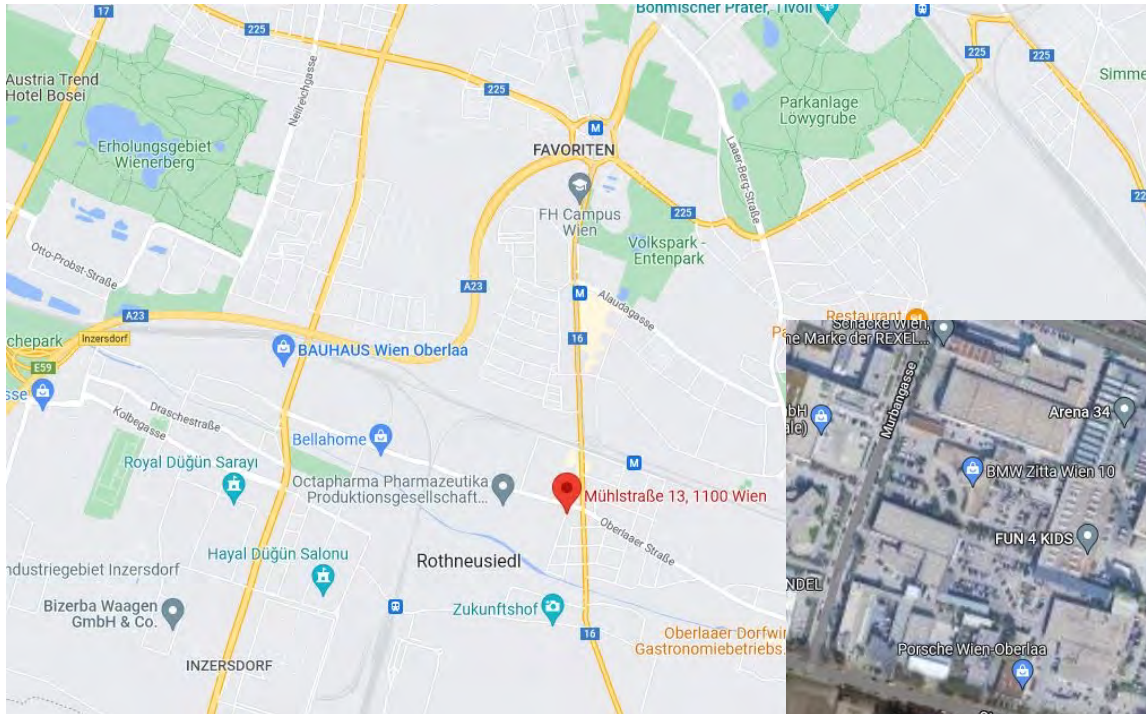
Dieses Projekt ist somit das dritte in direkter Nachbarschaft, welches von Construct IQ entwickelt und umgesetzt wird.

Das Neubau Anlegerprojekt entsteht im expandierenden Stadtteil Oberlaa am Fuße des Laaerbergs - einem bestehenden Siedlungsgebiet mit relativ großen Gärten. Die Ein- u. Zweifamilienhäuser werden sukzessive durch mehrgeschossige Wohnbauten ersetzt. Dieses ist zum einem der Verlängerung der U1 zur Therme Oberlaa zu verdanken, wie auch der Errichtung u. Erweiterung des Campus Wien, der Fachhochschule mit mittlerweile 7.000 Studenten. Die FH ist sowohl fußläufig in 20 Min. erreichbar als auch mit div. Buslinien und der U1. Die Autobahnanschlussstelle S1 Richtung Flughafen Schwechat oder SCS und Richtung Graz liegt nur wenige Fahrminuten entfernt.

Die Mühlstraße ist eine Einbahnstraße zur Oberlaaer Straße. Daher bleiben auch die straßenseitigen Wohnungen vom Verkehrslärm größtenteils verschont.

Die Lage

Oberlaa – der Wiener Südraum



Das Projekt



Kennzahlen

1100 Wien, Mühlstraße 13

20 Anleger- Eigennutzerwohnungen

3 Gartenwohnungen

Terrassen, Balkone, Loggien

Garagenplätze in Nebenliegenschaft

Erstvermietungsgarantie

Wohngrößen von 31 – bis 52 m²

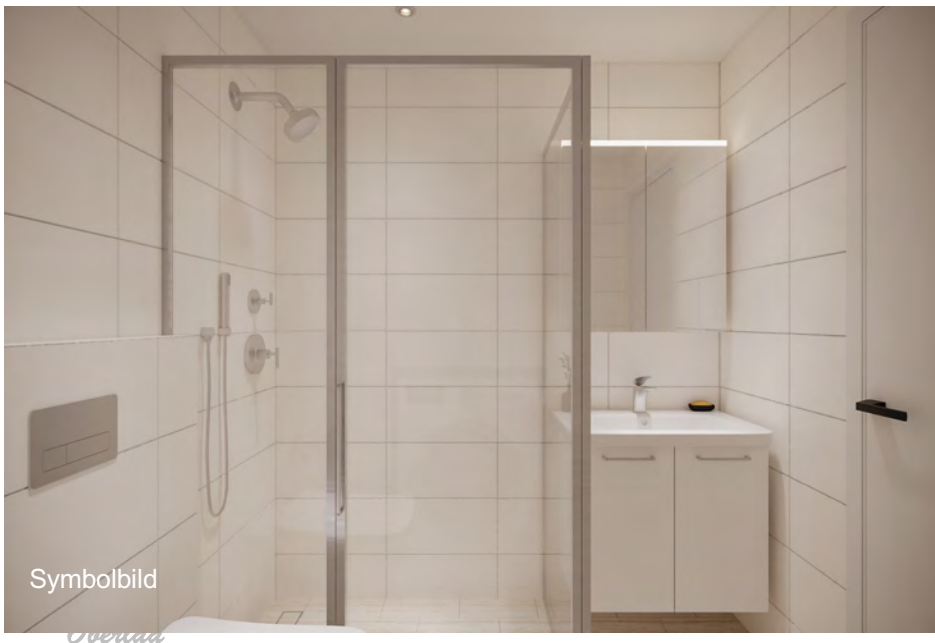
Sorglospaket für Anleger

Baubeginn erfolgt – Fertigstellung Dezember 2026

Ausstattung



- durchdachte Grundrisse für Single u. Pärchen
- Echtholzparkett in allen Räumen
- elektrische Außenbeschattung
- Markenküchenblock mit hochwertigen Geräten
- Sanitärgegenstände von Markenherstellern
- Fußbodenheizung in Wohnräumen und Niedertemperaturheizung im Bad
- Luft-Wasser-Wärmepumpe
- ebenerdiger Einlagerungsraum



Anleger Preise - Miete - Rendite

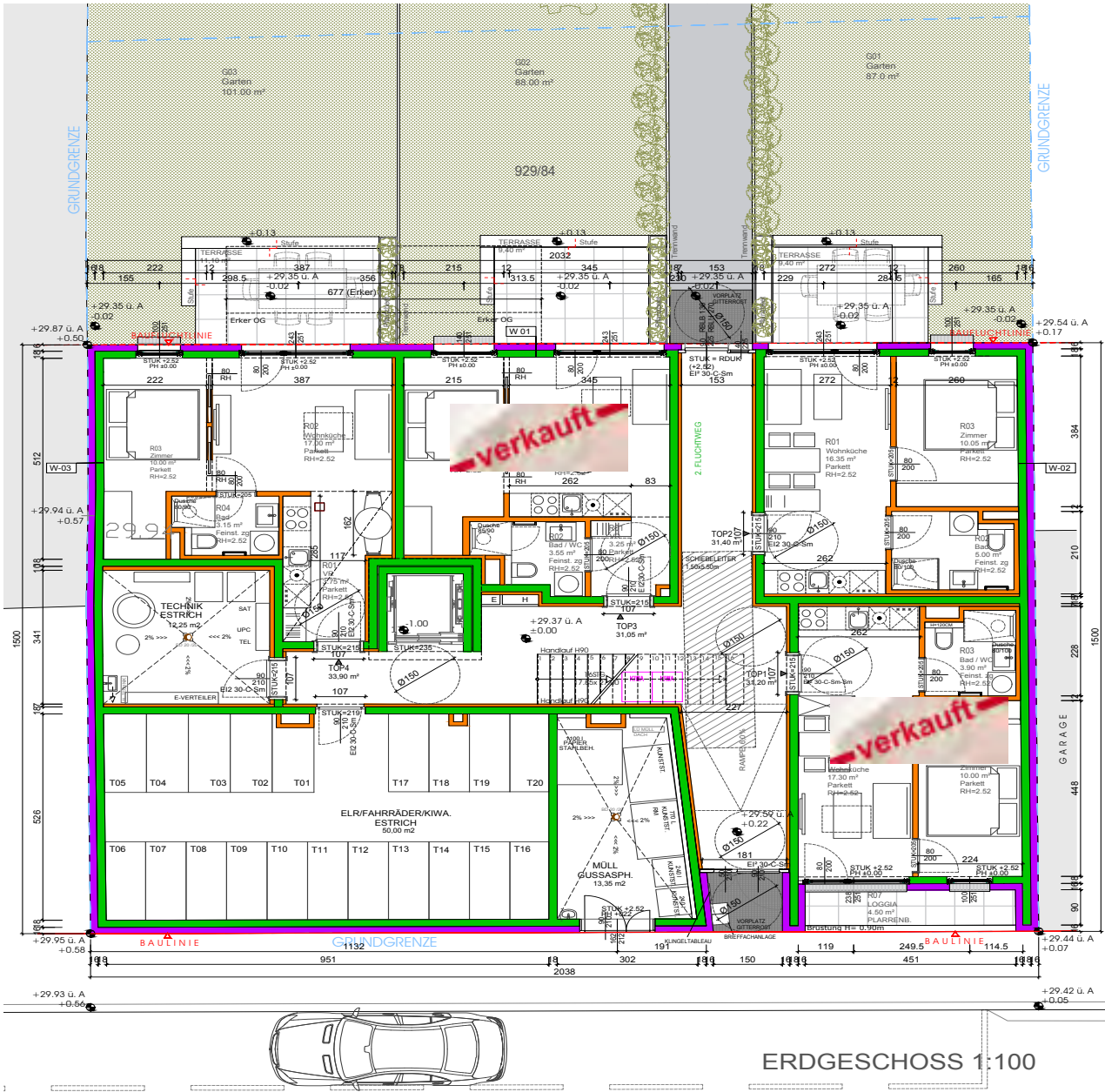
1100 Wien Mühlsstraße 13

RICAP GmbH

PREISLISTE

	TOP	WOHNFL.	Zimmer	Loggia	TERR/BAL	GARTEN	GESAMT	Empfohlene MIETE					Küche	Kaufpreis ANLEGER			Rendite	KP EIGENNUTZER	
		m²		m²	m²	m² *	m²	netto €/m2	netto €/pm	BK € 2,4	brutto €/pm	netto €/pa	Netto	netto €	brutto €	€/M2		brutto €	€/M2
EG	1 verkauft	31,20	2,00	4,50			34,80												
	2	31,40	2,00		9,40	87,00	41,49	16,00	663,89	99,58	840	7.967	7.000	235.231	290.678	5.669	3,29	271.299	6.538
	3 verkauft	31,05	2,00		9,40	88,00	41,22												
	4	33,90	2,00		11,10	101,00	45,68	16,00	730,88	109,63	925	8.771	7.000	259.694	320.033	5.685	3,29	298.697	6.539
OG	5 verkauft	32,50	2,00	5,10			36,58												
	6 verkauft	33,95	2,00		7,50		36,45												
	7 verkauft	47,50	3,00		7,25		49,92												
	8 verkauft	43,70	2,00		5,60		45,57	16,20	738,18	109,36	932	8.858	7.000	263.128	324.154	5.775	3,28	302.543	6.640
	9 verkauft	35,95	2,00				35,95												
	10 verkauft	33,50	2,00				33,50												
	11 verkauft	32,50	2,00	5,10			36,58												
1.DG	12	33,95	2,00		7,50		36,45	16,50	601,42	87,48	758	7.217	7.000	225.423	278.907	6.184	3,11	260.313	7.142
	13 verkauft	44,50	3,00		10,60		48,03												
	14	43,70	2,00		5,90		45,67	16,50	753,50	109,60	949	9.042	7.000	284.246	349.495	6.224	3,10	326.196	7.143
	15	35,95	2,00				35,95	16,00	575,20	86,28	728	6.902	7.000	219.001	271.201	6.092	3,05	253.121	7.041
	16	33,50	2,00				33,50	16,00	536,00	80,40	678	6.432	7.000	203.585	252.702	6.077	3,05	235.855	7.040
2.DG	17	51,40	3,00				51,40	16,20	832,68	123,36	1.052	9.992	7.000	316.217	387.861	6.152	3,09	362.003	7.043
	18	39,70	2,00		9,40		42,83	16,50	706,75	102,80	891	8.481	7.000	267.125	328.950	6.236	3,09	307.020	7.168
	19	37,40	2,00		9,00		40,40	16,50	666,60	96,96	840	7.999	7.000	251.541	310.250	6.226	3,09	289.566	7.167
	20	33,80	2,00				33,80	16,20	547,56	81,12	692	6.571	7.000	205.472	254.966	6.079	3,09	237.968	7.040
		741,05		14,70	92,65	276,0													
		STELLPLÄTZE		7,00					60,00			5.040		22.000	26.400			24.640	

Grundrisse EG



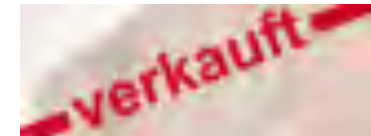
ERDGESCHOSS 1:100



TOP 01 EG

WOHNFLÄCHE	31,20m ²
LOGGIA	4,50m ²
ZIMMER	2

ANLAGERPREIS Netto
KÜCHE Netto
MIETE p.A.





TOP 02

EG

WOHNFLÄCHE	31,40m ²
TERRASSE	9,40m ²
GARTEN	87,00m ²
ZIMMER	2

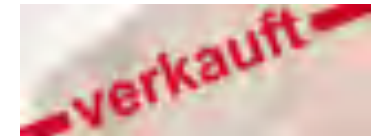
ANLAGERPREIS Netto	235.231,- €
KÜCHE Netto	7.000,- €
MIETE p.A.	7.967,- €

TOP 03

EG

WOHNFLÄCHE	31,05m ²
TERRASSE	9,40m ²
GARTEN	88,00m ²
ZIMMER	2

ANLAGERPREIS Netto
KÜCHE Netto
MIETE p.A.



TOP 3



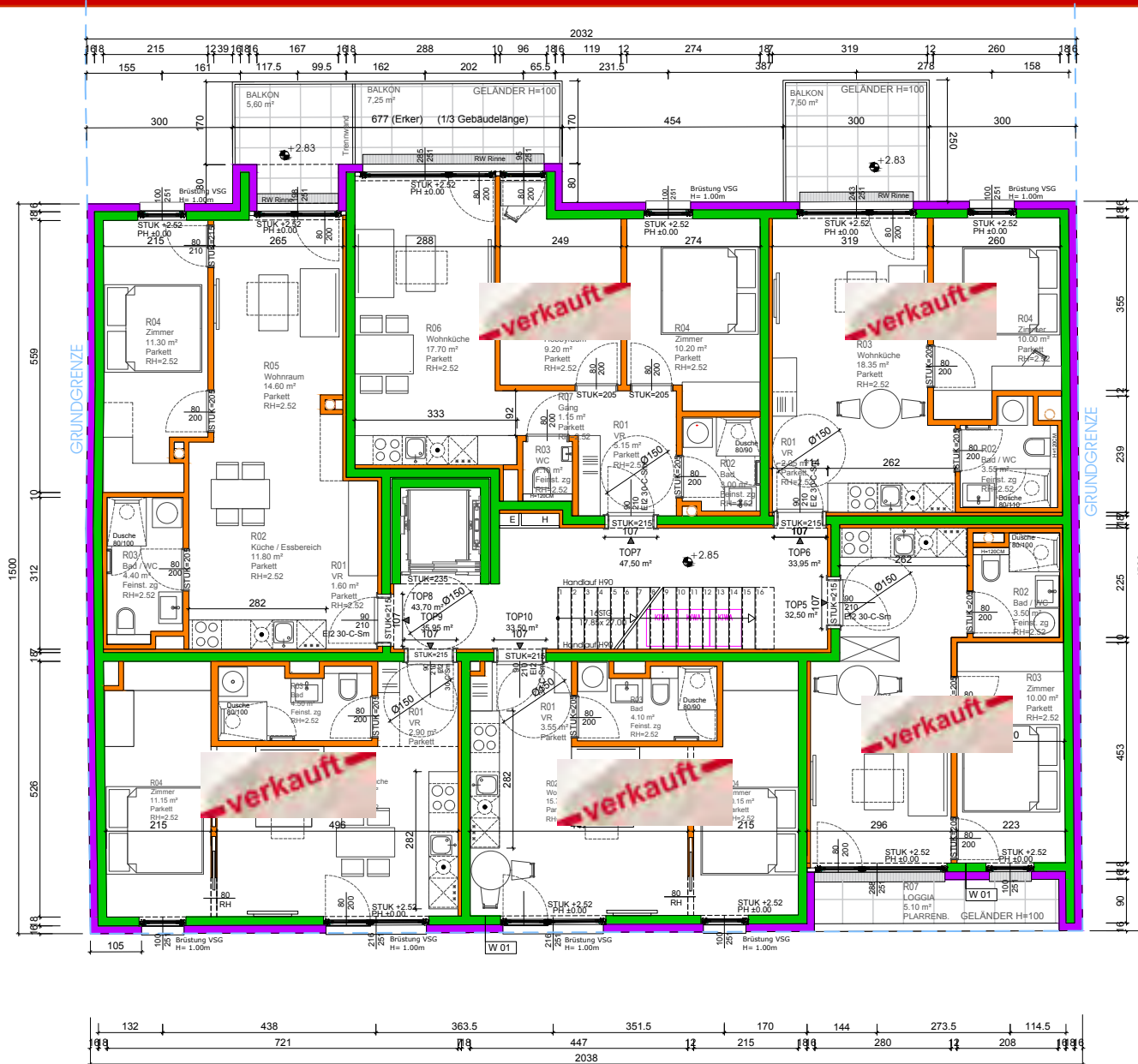
TOP 04

EG

WOHNFLÄCHE	33,90m ²
TERRASSE	11,10m ²
GARTEN	101,00m ²
ZIMMER	2

ANLAGERPREIS Netto	259.694,- €
KÜCHE Netto	7.000,- €
MIETE p.A.	8.771,- €

Grundriss OG



OBERGESCHOSS 1:100

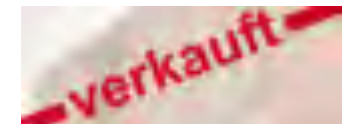


TOP 05

OG

WOHNFLÄCHE	32,5m ²
LOGGIA	5,1m ²
GARTEN	
ZIMMER	2

ANLAGERPREIS Netto
KÜCHE Netto
MIETE p.A.



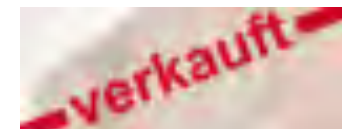


TOP 06

OG

WOHNFLÄCHE	33,95m ²
BALKON	7,50m ²
GARTEN	
ZIMMER	2

ANLAGERPREIS Netto
KÜCHE Netto
MIETE p.A.

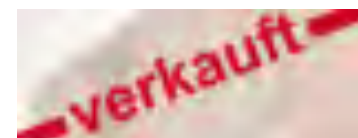




TOP 07 OG

WOHNFLÄCHE	47,50m ²
BALKON	7,25m ²
GARTEN	
ZIMMER	3

ANLAGERPREIS Netto
KÜCHE Netto
MIETE p.A.





TOP 08 OG

WOHNFLÄCHE	43,70 m ²
BALKON	5,60 m ²
GARTEN	
ZIMMER	2

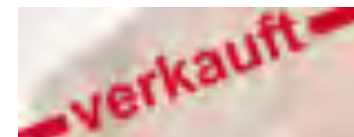
ANLAGERPREIS Netto	263.128,- €
KÜCHE Netto	7.000,- €
MIETE p.A.	8.858,- €



TOP 09 OG

WOHNFLÄCHE	35,95m ²
BALKON	
GARTEN	
ZIMMER	2

ANLAGERPREIS Netto
KÜCHE Netto
MIETE p.A.

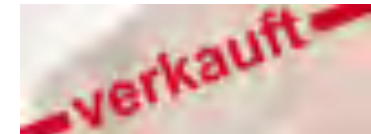




TOP 10 OG

WOHNFLÄCHE	33.50m ²
BALKON	
GARTEN	
ZIMMER	2

ANLAGERPREIS Netto
KÜCHE Netto
MIETE p.A.



The floor plan illustrates a complex residential layout with multiple units and shared facilities. Key details include:

- Units and Rooms:** Apartments R01 through R06 are distributed across the plan. Common areas (R07-R09) include a kitchen/dining area, living room, and bathroom.
- Structural Elements:** Walls, doors, and windows are clearly delineated. Stairs and elevators provide vertical circulation.
- Dimensions and Elevations:** Room dimensions and overall unit sizes are specified. Elevation points (+5.68, +5.70) indicate ground levels.
- Materials and Finishes:** Materials like parquet (Parkett), plaster (Stuk), and tiles (Fliesen) are noted for different areas.
- External Features:** Balconies (Balkon), terraces (Terrasse), and railings (Geländer) are shown along the perimeter.

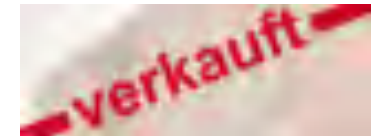
1.DACHGESCHOSS 1:100



TOP 11 1.DG

WOHNFLÄCHE	32.50m ²
LOGGIA	5.10m ²
GARTEN	
ZIMMER	2

ANLAGERPREIS Netto
KÜCHE Netto
MIETE p.A.





TOP 12 1.DG

WOHNFLÄCHE	33,95m ²
BALKON	7,50m ²
GARTEN	
ZIMMER	2

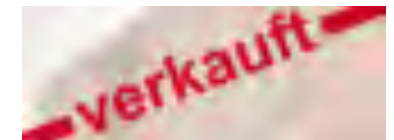
ANLAGERPREIS Netto	225.423,- €
KÜCHE Netto	7.000,- €
MIETE p.A.	7.217,- €



TOP 13 1.DG

WOHNFLÄCHE	44,50m ²
BALKON	10.60m ²
GARTEN	
ZIMMER	3

ANLAGERPREIS Netto
KÜCHE Netto
MIETE p.A.



TOP 13



TOP 14 1.DG

WOHNFLÄCHE	43,70m ²
BALKON	5,90m ²
GARTEN	
ZIMMER	2

ANLAGERPREIS Netto	284,246,- €
KÜCHE Netto	7.000,- €
MIETE p.A.	9.042,- €



TOP 15 1.DG

WOHNFLÄCHE	35.95m ²
LOGGIA	
GARTEN	
ZIMMER	2

ANLAGERPREIS Netto	219.001,- €
KÜCHE Netto	7.000,- €
MIETE p.A.	6.902,- €



TOP 16 1.DG

WOHNFLÄCHE	33,5m ²
LOGGIA	
GARTEN	
ZIMMER	2
ANLAGERPREIS Netto	203.585,- €
KÜCHE Netto	7.000,- €
MIETE p.A.	6.432,- €

The image is a detailed architectural floor plan of a residential building, likely a multi-unit apartment complex. The plan shows various rooms including bedrooms (R01, R02, R03, R04, R05, R06), bathrooms (B01, B02, B03, B04), a kitchen (K01), a living area (L01), and a terrace (T01). The plan is color-coded with green for walls, orange for doors, and purple for windows. Dimensions are provided for all rooms and overall building dimensions. The plan is labeled "GRUNDRENZE" (Ground Boundary) and includes a scale bar at the bottom.

2.DACHGESCHOSS 1:100



TOP 17 2.DG

WOHNFLÄCHE	51,40m ²
TERRASSE	
GARTEN	
ZIMMER	3

ANLAGERPREIS Netto	316.217,- €
KÜCHE Netto	7.000,- €
MIETE p.A.	9.992,- €



TOP 18 2.DG

WOHNFLÄCHE	39,70m ²
BALKON	9,40m ²
GARTEN	
ZIMMER	2

ANLAGERPREIS Netto	267.125,- €
KÜCHE Netto	7.000,- €
MIETE p.A.	8.481,- €



TOP 19 2.DG

WOHNFLÄCHE	37,40m ²
BALKON	9,00m ²
GARTEN	
ZIMMER	2
ANLAGERPREIS Netto	251.541,- €
KÜCHE Netto	7.000,- €
MIETE p.A	7.999,- €



TOP 20 2.DG

WOHNFLÄCHE	33,80m ²
BALKON	
GARTEN	
ZIMMER	2

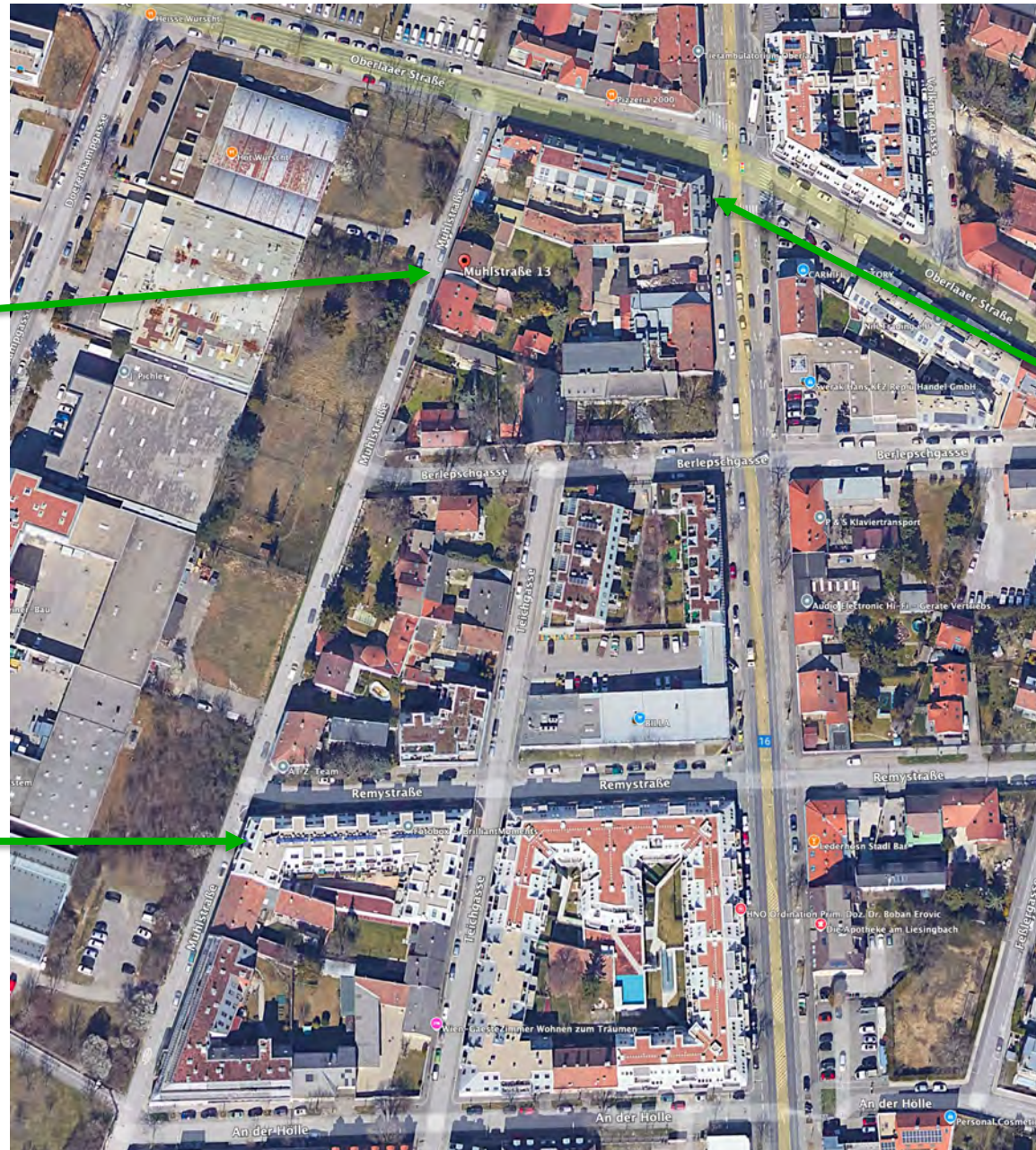
ANLAGERPREIS Netto	205.472,- €
KÜCHE Netto	7.000,- €
MIETE p.A.	6.571,- €

Ausgeführte Objekte in direkter Nachbarschaft

2025



Mühlstraße 13



2021



Remystraße 35

2017



Himbergerstraße 16

Weitere Objekte 1220 Wien, Burgkmairgasse



Weitere Objekte 1130 Wien, Pallenbergstraße



Weitere Objekte 1201 Wien, Frauenstiftgasse



Weitere Objekte



Lavendelweg



Enzianweg 1



Projektbeteiligte

- **Projektgesellschaft:** RICAP GmbH
- **Planung:** Arch. Oliver Bekric
- **Statik:** DI Franz Götschl ZT
- **Projektmanagement:** Construct IQ Construction Consulting GmbH
- **Vermarktung:** Frank Immobilien GmbH
- **Bauausführung:** Mittelständisches Bauunternehmen
- **Vertragserrichtung u. Treuhandschaft:** Mag. Roland Schlegel
- **Finanzungsberatung:** Schipits Invest

Disclaimer

Bei dieser Broschüre handelt es sich um ein Werbemitteilung, mit ausschließlich Informationscharakter, welche keinesfalls eine anleger- und objektgerechte Beratung sowie umfassenden Risikoauflärung ersetzt. Es handelt sich weder um Angebot oder Aufforderung zum Kauf oder Verkauf, noch um eine Einladung zur Anbotslegung, ebenso wenig um eine Kauf- bzw. Verkaufsempfehlung. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der in dieser Broschüre enthaltenen Informationen und Darstellungen übernommen.

Der Projektplaner weist ausdrücklich darauf hin, dass sämtliche Angaben in der gegenständlichen Projektbeschreibung und den gegenständlichen Verkaufsplänen deshalb noch nicht verbindlich sind, da jederzeit aus technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen sowie insbesondere aus Gründen behördlicher Vorschriften bzw. Vorgaben Änderungen eintreten können.

Wenn Sie eine Investitionsentscheidung treffen, sind für Sie als Anleger die eigenen Einschätzungen des Angebotes, einschließlich der Vorteile und Risiken, die damit verbunden sind, vorrangig. Informationen und Aussagen in diesem Prospekt dienen ausschließlich zur Information, ersetzen jedoch keine Rechts- und Steuerberatung. Käufer einer Anleger- oder Vorsorgewohnung sollten in Bezug auf die steuerlichen Auswirkungen in jedem Fall ihren persönlichen Steuerberater zu Rate ziehen.

Diese Broschüre enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Durch den Eintritt bekannter oder unbekannter Risiken, Ungewissheiten und anderer Ereignisse ist es möglich, dass die tatsächlichen zukünftigen Ereignisse, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Entwicklung und die Ergebnisse einer Anleger- oder Vorsorgewohnung von jenen Aussagen abweichen, die in dieser Broschüre ausdrücklich oder implizit enthalten sind.

Vor dem Hintergrund dieser und anderer allgemeiner Unwägbarkeiten, sollten sich Investoren nicht auf derartige zukunftsgerichtete Aussagen verlassen.

Eine Vermietung und die Höhe der Mieten kann für die Zukunft nicht garantiert werden. Von der Miete wird monatlich eine Reparaturrücklage einbehalten. Im Falle eines Leerstands der Wohnung oder bei Nichteinbringlichkeit von Miet- und Betriebskostenzahlungen des Mieters, sind die Betriebskosten und die Reparaturrücklagen vom Wohnungseigentümer zu bezahlen.

Satz- und Druckfehler vorbehalten. Darstellungen sind Symbolfotos. Für den Inhalt verantwortlich : Frank Immobilien Gmbh

Anlegerwohnung - Investieren in eine sichere Zukunft



Eine Vorsorge-, Anlegerwohnung bezeichnet eine spezielle Form der Eigentumswohnung, deren Hauptzweck es nicht ist, selbst darin zu wohnen. Der Sinn der Anlegerwohnung liegt darin, durch **Mieteinnahmen und Steigerung des Wohnungswerts** das eingesetzte Kapital zu vermehren – vom Geldwert zum Sachwert.

Eine gute Anlegerwohnung schafft somit eine dauerhafte Einnahmequelle. Das vorhandene Kapital wird durch die Wertsteigerung zusätzlich vermehrt. Statt eines Euro-Betrags besitzen Sie nun einen Sachwert.

Dieser ist **krisensicher und vor der Inflation geschützt**. Das heißt: Wird das Geld durch Inflation entwertet, sind 1. die Mieten wertgesichert und erhalten die Kaufkraft und bleibt 2. der Wohnungswert als Sachwert erhalten. Somit mussten sich Anleger, die auf ein Immobilien Investment gesetzt hatten, in der Wirtschaftskrise keine Sorgen machen. Schließlich ist die Anlegerwohnung als Sachwert in jedem erdenklichen Schreckensszenario erhalten geblieben.

Beim **Frankgroup** Anlegermodell profitieren Sie zusätzlich von den weiteren Leistungen wie zum Beispiel Finanzierungs- und Vermietungsservice. Durch unsere zusätzlichen Dienstleistung können Sie sich entspannt zurücklehnen und Ihr Investment für sich arbeiten lassen.

Was wir für Sie tun können



Auswahl der Immobilie

- Marktprüfung, Wohnungsbedarf an Mietwohnungen
- Lage, Verkehrsanbindung, Infrastruktur
- Kaufpreis
- Entwicklungspotential der Immobilie
- Kontaktpartner des Bauträgers
- Abwicklung mit Treuhänder

Konzeptentwicklung Anlegerwohnung

- Erstellung der Prognoserechnung
- Aufbereitung aller Steuerunterlagen
- Prüfung auf Liebhaberei

Optional das Frankgroup Support-Package

- Organisation der Vermietung
- Abschluss oder Auflösung von Mietverträgen
- Organisation der neuerlichen Vermietung bei einem Mieterwechsel
- Vorschreibung des Mietzinses, Betriebskosten und sonstige Aufwendungen direkt auf Ihr Verrechnungskonto
- etwaige Eintreibungen
- Mietanpassungen
- Kontrolle der Betriebskostenabrechnung
- Aufbereitung für Umsatz- u. Einkommenssteuer
- Ansprechpartner für die Hausverwaltung
- Ansprechpartner für den Mieter



Das Erfolgskonzept

WIEN ALS TOP MARKT

Österreichs Hauptstadt Wien ist für Vorsorgewohnungen ideal. Auf dem Wiener Markt fehlen schon heute rund 40.000 Wohnungen. Bis 2050 soll die Einwohnerzahl von 1,8 Millionen auf 2,1 Millionen anwachsen. Ein Rückgang ist nicht in Sicht.

DIE LAGE

Eine gute Infrastruktur garantiert nachhaltiges Mietinteresse an einer Wohnung. Das heißt: Die Wohnung sollte verkehrstechnisch gut angebunden sein und die Lebensqualität der näheren Umgebung sollte hoch sein.

DIE GRÖSSE

Die Größe einer Wohnung sollte auf den größten Mietermarkt ausgerichtet sein. Das heißt: Sie sollte der höchsten Nachfrage entsprechen. Diese liegt bei 2-Zimmer-Wohnungen zwischen 35 und 55 m² und bei 3-Zimmer-Wohnungen bis zu 70m² Wohnfläche.

GUTER GRUNDRISS

Eine kompakte Raumaufteilung, die sich an den Bedürfnissen Ihrer Mieter orientiert, ist ebenfalls Erfolgskriterium für Vorsorgewohnungen. Wer schon bei der Planung auf diese Ansprüche Rücksicht nimmt, erhält zufriedene Langzeitmieter und ein nachhaltiges Zusatzeinkommen

QUALITÄT

Eine Wohnung, die hohe Bau- und Einrichtungsqualität bietet, vermietet sich auch leichter. Fußbodenheizung, Echtholzparkett, moderne Einbauküche und designtes Bad sind Garanten für nachhaltige und fortlaufende Einnahmen.

ZUKUNFTSGERICHTETE BAUWEISE

Das Thema Energieeffizienz ist nicht nur unter Umweltaspekten wichtig, sondern auch für künftige Mieter. Moderne Niedrigenergiestandards und großteils Ziegelbauweise bedeuten besseres Raumklima bei geringeren Energiekosten und höherer Zufriedenheit Ihrer Mieter. Ihre Vorsorgewohnung wird und bleibt dadurch gefragt.



Vorteile von Anlegerwohnungen als Immoinvest



SICHERHEIT

Eine Vorsorgewohnung ist ein Sachwert zum Anfassen. Auf den Punkt gebracht: Wohnen werden die Menschen immer müssen! Der nächste Börsenkrach, die nächste Währungs- oder Wirtschaftskrise können einem solchen Eigentumswert nichts anhaben.

WERTGESICHERTER ERTRAG

Jahr für Jahr wird durch die Inflation unser Geld entwertet. Das heißt: Für den gleichen Betrag können Sie sich immer weniger kaufen. Weil die Mieteinnahmen Ihrer Vorsorgewohnungen aber immer wieder dem Index angepasst werden, steigen diese praktisch in Gleichschritt mit der Inflationsrate.

KEIN ZEITAUFWAND

Eine Vorsorgewohnung ist beim richtigen Partner bequem und einfach. **Frankgroup** übernimmt auf Wunsch jegliche Arbeiten. Das heißt: Die Mieteinnahmen entwickeln sich für Sie zum Zusatzeinkommen ohne Zeitaufwand.

WERTSTEIGERUNGSPOTENZIAL

Kennt man die Stadt und die Gegend, ist man dazu in der Lage, strategisch kluge Entscheidungen für Bauprojekte zu treffen. Die daraus entstehenden Vorsorgewohnungen bieten großes und nachhaltiges Potenzial im Wert zu steigen.

WERTBESTÄNDIGKEIT

Werterhalt und Wertsteigerung können nur ermöglicht werden, wenn die Investition auch entsprechend gepflegt wird. Daher sorgen wir in der **Frankgroup** Gruppe auch für die Instandhaltung und Wartung der Vorsorgewohnungen. Sie als Eigentümer können sich bequem zurücklehnen.

SICHERE ZAHLUNG NUR MIT TREUHÄNDER

Strikte Einhaltung des Bau trägervertragsgesetzes! Dabei wird das Geld an einen Treuhänder überwiesen, der erst nach der Eintragung Ihres Eigentumsanspruches in das Grundbuch Überweisungen vornimmt. Zudem wird immer nur für jene Bauabschnitte bezahlt, die bereits fertig gestellt wurden. So haben Sie 100 Prozent Sicherheit, dass der Bau Ihrer Vorsorgewohnung auch zu Ende gebracht wird und es besteht keine Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Erfolg der Bau firmen.



Liebhabereiverordnung

Gemäß der Liebhabereirichtlinien 1997 muss bei der Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften der für die Anerkennung der Einkünfte als Einkunftsquelle erforderliche Totalgewinn in der Periode von rund 20 Jahren höchstens 23 Jahren ab Entgeldüberlassung erzielt werden.

Wird innerhalb dieses Zeitraumes kein Gesamtgewinn erzielt, sind sämtliche in den Vorjahren lukrierte Steuervorteile rückzuzahlen.

AFA

Abschreibung für Abnutzung:

Abschreibung ist die planmäßige Verteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Abnutzbare Gegenstände des Anlagevermögens.

Verteilt wird auf die Geschäftsjahre oder voraus

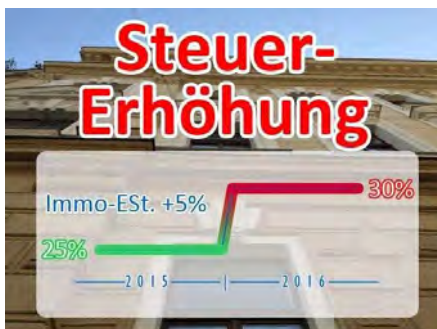
sichtliche Nutzungsdauer. In der Steuerbilanz entspricht die Absetzung für Abnutzung (AFA) der planmäßigen Abschreibung.

Verkauf von Liegenschaften

Seit 01.04.2012 unterliegen Liegenschaftsverkäufe unabhängig

davon, wie lange sich die Liegenschaft bereits im Eigentum des Verkäufers befand, generell der Steuerpflicht. Um die Höhe der Immobilienertragssteuer zu bestimmen, ist es erforderlich, zwischen Altvermögen (Anschaffung vor dem 31.03.2002) und Neuvermögen (Anschaffung nach dem 31.03.2002) zu unterscheiden. Die Immobilienertragssteuer beträgt grundsätzlich bei Verkauf von Altvermögen 4,2%.

Bei Verkauf von Neuvermögen wird der Veräußerungsgewinn aus der Differenz von Veräußerungserlös und Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie Instandsetzungskosten ermittelt. Zusätzlich dürfen bestimmte Werbungskosten abgezogen werden. Eine allfällige AFA sowie steuerfreie Subventionen (für Anschaffung, Herstellung und Instandsetzung) sind hinzuzurechnen. Vom Veräußerungsgewinn ist eine 30%ige Immobilienertragssteuer abzuführen.



Nebenkostenübersicht

Nebenkostenübersicht Kauf / Verkauf / Baurecht

Informationen zum Maklervertrag

I. Grundlagen der Maklerprovision	2
II. Nebenkosten bei Kaufverträgen	3
III. Nebenkosten bei der Vermittlung von Baurechten	4
IV. Nebenkosten bei Hypothekendarlehen	5
V. Energieausweis	6
VI. Informationspflichten gegenüber Verbrauchern	7
VII. Rücktrittsrechte	12
VIII. Steuerliche Auswirkungen bei Veräußerung	16

Anhang: Muster-Widerrufsformular gem. Anhang I zu BGBI. I 2014/33

Diese Broschüre wird Ihnen von der Firma

überreicht, welche als Makler tätig ist und durch

..... vertreten ist.

Entsprechend dem bestehenden Geschäftsgebrauch kann der Makler als Doppelmakler tätig sein und ist als solcher tätig.

Der Makler steht mit dem zu vermittelnden Dritten in ☐ einem ☐ keinem familiären oder wirtschaftlichen Naheverhältnis.

I. Grundlagen der Maklerprovision

§ 6 Abs. 1, 3 und 4; § 7 Abs. 1; §§ 10 und 15 Maklergesetz

§ 6 (1) Der Auftraggeber ist zur Zahlung einer Provision für den Fall verpflichtet, dass das zu vermittelnde Geschäft durch die vertragsgemäße verdienstliche Tätigkeit des Maklers mit einem Dritten zustande kommt.

(3) Der Makler hat auch dann Anspruch auf Provision, wenn auf Grund seiner Tätigkeit zwar nicht das vertragsgemäß zu vermittelnde Geschäft, wohl aber ein diesem nach seinem Zweck wirtschaftlich gleichwertiges Geschäft zustande kommt.

(4) Dem Makler steht keine Provision zu, wenn er selbst Vertragspartner des Geschäfts wird. Dies gilt auch, wenn das mit dem Dritten geschlossene Geschäft wirtschaftlich einem Abschluss durch den Makler selbst gleichkommt. Bei einem sonstigen familiären oder wirtschaftlichen Naheverhältnis zwischen dem Makler und dem vermittelten Dritten, das die Wahrung der Interessen des Auftraggebers beeinträchtigen könnte, hat der Makler nur dann einen Anspruch auf Provision, wenn er den Auftraggeber unverzüglich auf dieses Naheverhältnis hinweist.

§ 7 (1) Der Anspruch auf Provision entsteht mit der Rechtswirksamkeit des vermittelten Geschäfts. Der Makler hat keinen Anspruch auf einen Vorschuss.

7

z
t-
/j-

Nebenkostenübersicht

1. das im Maklervertrag bezeichnete Geschäft wider Treu und Glauben nur deshalb nicht zustande kommt, weil der Auftraggeber entgegen dem bisherigen Verhandlungsverlauf einen für das Zustandekommen des Geschäftes erforderlichen Rechtsakt ohne beachtenswerten Grund unterlässt;
 2. mit dem vom Makler vermittelten Dritten ein anderes als ein zweckgleichwertiges Geschäft zustande kommt, sofern die Vermittlung des Geschäfts in den Tätigkeitsbereich des Maklers fällt;
 3. das im Maklervertrag bezeichnete Geschäft nicht mit dem Auftraggeber, sondern mit einer anderen Person zustande kommt, weil der Auftraggeber dieser die ihm vom Makler bekannt gegebene Möglichkeit zum Abschluss mitgeteilt hat oder das Geschäft nicht mit dem vermittelten Dritten, sondern mit einer anderen Person zustande kommt, weil der vermittelte Dritte dieser die Geschäftsgelegenheit bekannt gegeben hat, oder
 4. das Geschäft nicht mit dem vermittelten Dritten zustande kommt, weil ein gesetzliches oder ein vertragliches Vorkaufs-, Wiederkaufs- oder Eintrittsrecht ausgeübt wird.
- (2) Eine solche Leistung kann bei einem Alleinvermittlungsauftrag weiters für den Fall vereinbart werden, dass
1. der Alleinvermittlungsauftrag vom Auftraggeber vertragswidrig ohne wichtigen Grund vorzeitig aufgelöst wird;
 2. das Geschäft während der Dauer des Alleinvermittlungsauftrags vertragswidrig durch die Vermittlung eines anderen vom Auftraggeber beauftragten Maklers zustande gekommen ist, oder
 3. das Geschäft während der Dauer des Alleinvermittlungsauftrags auf andere Art als durch die Vermittlung eines anderen vom Auftraggeber beauftragten Maklers zustande gekommen ist.
- (3) Leistungen nach Abs. 1 und Abs. 2 gelten als Vergütungsbetrag im Sinn des § 1336 ABGB.

Anm.: Eine Vereinbarung nach § 15 MaklerG ist bei Maklerverträgen mit Verbrauchern schriftlich zu treffen.

II. Nebenkosten bei Kaufverträgen

1. Grunderwerbsteuer vom Wert der Gegenleistung **3,5 %**
(Ermäßigung oder Befreiung in Sonderfällen möglich)
2. Grundbucheintragungsgebühr (Eigentumsrecht) **1,1 %***
* Temporäre Gebührenbefreiung bei dringendem Wohnbedürfnis (§ 25a GGG): Der entgeltliche Erwerb von Eigenheimen (Einfamilienhaus, Eigentumswohnung, Baugrundstück) ist bis zu einer Bemessungsgrundlage von 500.000 € von der Grundbucheintragungsgebühr befreit, wenn der Erwerb des Eigentums (bzw. Baurechts oder Superädifikats) einem dringenden Wohnbedürfnis des Erwerbers dient und das Rechtsgeschäft nach dem 31. März 2024 abgeschlossen wurde. Die Gebührenbefreiung ist temporär befristet und gilt für **Anträge**, die beim Grundbuchsgericht **nach dem 30. Juni 2024**, aber **vor dem 1. Juli 2026** einlangen. Die Befreiung gilt gleichermaßen für die **Eintragung von Pfandrechten** zur Besicherung von Krediten, die zum Erwerb oder Sanierung einer solchen Wohnstätte aufgenommen werden.
3. **Kosten der Vertragserrichtung und grundbücherlichen Durchführung** nach Vereinbarung im Rahmen der Tarifordnung des jeweiligen Urkundenerrichters sowie Barauslagen für Beglaubigungen

4. **Kosten der Mitteilung und Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer durch den Parteienvertreter** nach Vereinbarung im Rahmen der Tarifordnung des jeweiligen Urkundenerrichters
5. **Verfahrenskosten und Verwaltungsabgaben für Grundverkehrsverfahren** (länderweise unterschiedlich)
6. **Allfällige Anliegerleistungen** laut Vorschreibung der Gemeinde (Aufschließungskosten und Kosten der Baureifmachung des Grundstückes) sowie Anschlussgebühren und -kosten (Strom, Gas, Wasser, Kanal, Telefon etc.).
7. **Vermittlungsprovision** (gesetzlich vorgesehene Höchstprovision)
 - a) **bei Kauf, Verkauf oder Tausch von**
 - **Liegenschaften oder Liegenschaftsanteilen**
 - Liegenschaftsanteilen, an denen **Wohnungseigentum** besteht oder vereinbarungsgemäß begründet wird
 - **Unternehmen aller Art**
 - Abgeltungen für **Superädifikate** auf einem Grundstück**bei einem Wert**
 - bis EUR 36.336,42 **je 4 %**
 - von EUR 36.336,43 bis EUR 48.448,50 **EUR 1.453,46***
 - ab EUR 48.448,51 **je 3 %**von beiden Auftraggebern (Verkäufer und Käufer) **jeweils zzgl. 20 % USt.**
 - b) **bei Optionen**
 - Vermittelt der Makler einen Optionsvertrag, der dem optionsberechtigten Interessenten das zeitlich befristete Recht einräumt, durch einseitige Erklärung das betreffende Geschäft zustande zu bringen, darf bei Abschluss des Optionsvertrages mit dem Optionsberechtigten zunächst max. 50 % des für die Vermittlung des Hauptgeschäftes festgelegten Provisionshöchstbetrages vereinbart werden, die restlichen 50 % erst im Fall der Ausübung des Optionsrechts. Ein allenfalls geleistetes Options-entgelt bleibt bei der Ermittlung der Provision unberücksichtigt. Gegenüber dem Optionsverpflichteten kann die vereinbarte Abgeberprovision erst bei Ausübung der Option in Rechnung gestellt werden.
 - c) **Nebenkosten bei der Vermittlung von Baurechten**
1. **Grunderwerbsteuer**
Als grundstücksgleiches Recht unterliegen die Einräumung, Verlängerung und Übertragung eines Baurechts der Grunderwerbsteuer. Die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer ist grundsätzlich ident mit jener von »normalen« Grundstücken und entspricht daher mindestens dem Grundstückswert bzw. einer höheren Gegenleistung. Wird, wie es bei der Einräumung von Baurechten üblich ist, als Gegenleistung neben einer allfälligen Einmalzahlung die Bezahlung eines laufenden Bauzinses vereinbart, ist für die Ermittlung der Gegenleistung als Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer in diesem Fall der Barwert der laufenden Bauzinszahlungen zuzüglich der allfälligen Einmalzahlung im Zuge der Einräumung des Baurechts heranzuziehen. Die

* Schwellenwertregelung gem. § 12 Abs. 4 ImmMV

Nebenkostenübersicht

Ermittlung dieses Barwertes hat entsprechend den Regelungen des Bewertungsgesetzes zu erfolgen. Dieses sieht bei der Ermittlung des Barwertes eine Deckelung mit dem 18-fachen Jahreswert der laufenden Bauzinszahlungen vor.

Bei der Ermittlung des Grundstückswertes von Baurechten sind je nach verbleibender Restlaufzeit des Baurechtes zwei mögliche Fälle zu unterscheiden (§ 2 Abs. 4 Grundstückswertverordnung):

Grundwert

a) *Beträgt die Dauer des Baurechtes im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld noch 50 Jahre oder mehr, ist der Grundwert des Baurechtes in Höhe des Grundwertes des unbebauten Grundstückes (Abs. 2) und der Grundwert des belasteten Grundstückes mit Null anzusetzen.*

b) *Beträgt die Dauer des Baurechtes im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld weniger als 50 Jahre, ist der Grundwert des Baurechtes mit 2 % des Grundwertes des unbebauten Grundstückes (Abs. 2) für jedes volle Jahr der restlichen Dauer des Baurechtes anzusetzen. Der Grundwert des belasteten Grundstückes ist die Differenz zwischen dem Grundwert des unbelasteten Grundstückes und dem Grundwert für das Baurecht.*

Gebäudewert

Wird das Baurecht an einem bebauten Grundstück eingeräumt, ist der Gebäudewert nach § 2 Abs. 3 der Grundstückswertverordnung zu berechnen.

2. Grundbucheintragungsgebühr

Die Eintragungsgebühr bei der Eintragung des Baurechts bestimmt sich wie bei der Eintragung des Eigentumsrechts durch den Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung üblicherweise zu erzielen wäre (§ 26 Abs. 1 GGG). Zur temporären Gebührenbefreiung bei dringendem Wohnbedürfnis siehe oben II 2.)

3. Vermittlungsprovision (gesetzlich vorgesehene Höchstprovision)

Bei der Vermittlung von Baurechten beträgt die Höchstprovision jeweils bei einer Dauer des Baurechts von

- 10 bis 30 Jahren 3 %
- über 30 Jahre 2 %

des auf die Dauer des vereinbarten Baurechtes entfallenden Bauzinses.

Bei einer Baurechtsdauer von mehr als 30 Jahren darf anstelle der 2 % eine Pauschalprovision in Höhe von jeweils 3 % zzgl. USt. berechnet vom Bauzins für 30 Jahre vereinbart werden (Wertgrenzenregelung § 12 Abs. 4 ImmMV). Da die Obergrenze mit 2 % des auf 45 Jahre entfallenden Bauzinses limitiert ist, stellt dieser Betrag unabhängig von einer länger vereinbarten Vertragsdauer gleichzeitig die Höchstprovision dar.

IV. Nebenkosten bei Hypothekendarlehen

1. **Grundbucheintragungsgebühr** 1,2 %
Zur temporären Gebührenbefreiung bei dringendem Wohnbedürfnis siehe oben II 2.)
2. **Allgemeine Rangordnung** für die Verpfändung 0,6 %
3. **Kosten der Errichtung der Schuldurkunde** nach dem Tarif des jeweiligen Urkundenerrichters

4. Barauslagen für Beglaubigungen

5. Kosten der allfälligen Schätzung laut Sachverständigentarif

6. Vermittlungsprovision

Darf den Betrag von 2 % der Darlehenssumme nicht übersteigen, sofern die Vermittlung im Zusammenhang mit einer Vermittlung gemäß § 15 Abs. 1 ImmMV steht. Besteht kein solcher Zusammenhang, so darf die Provision oder sonstige Vergütung 5 % der Darlehenssumme nicht übersteigen.

V. Energieausweis

Das Energieausweis-Vorlage-Gesetz (EAVG 2012) schreibt vor, dass der Verkäufer **bei Verkauf** eines Gebäudes oder eines Nutzungsobjektes dem **Käufer** rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung einen zu diesem Zeitpunkt höchstens zehn Jahre alten **Energieausweis** vorzulegen, und ihm diesen spätestens 14 Tage nach Vertragsabschluss auszuhändigen hat. Sollte dies nicht erfolgen, hat der Käufer das Recht, nach erfolgloser Aufforderung an den Verkäufer entweder selbst einen Energieausweis zu beauftragen und die angemessenen Kosten binnen 3 Jahren gerichtlich geltend zu machen, oder direkt die Aushändigung eines Energieausweises einzuklagen.

Bei Anzeigen in Druckwerken und elektronischen Medien sind der Heizwärmebedarf (HWB) und der Gesamtenergieeffizienzfaktor (fGEE) anzugeben. Diese Verpflichtung trifft sowohl den Verkäufer als auch den von ihm beauftragten Immobilienmakler.

Der Verkäufer hat die Wahl, entweder einen **Energieausweis** über die Gesamtenergieeffizienz des Nutzungsobjektes oder die Gesamtenergieeffizienz eines vergleichbaren Nutzungsobjektes im selben Gebäude oder **die Gesamtenergieeffizienz des gesamten Gebäudes** auszuhändigen. Für Einfamilienhäuser kann die Vorlage- und Aushändigungspflicht auch durch einen Energieausweis eines vergleichbaren Gebäudes erfüllt werden. Diese Vergleichbarkeit muss der Energieausweisersteller aber bestätigen.

Der Energieausweis ist nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften zu erstellen und soll eine vergleichbare Information über den energetischen »Normverbrauch« eines Objekts verschaffen. Die Berechnung der Energiekennzahlen basiert auf nutzungsunabhängigen Kenngrößen bei vordefinierten Rahmenbedingungen, weshalb bei tatsächlicher Nutzung erhebliche Abweichungen auftreten können.

Wird kein Energieausweis vorgelegt, gilt gem. § 7 EAVG zumindest eine dem Alter und Art des Gebäudes entsprechende Gesamtenergieeffizienz als vereinbart.

Weiters sind Verwaltungsstrafbestimmungen zu beachten. Sowohl der Verkäufer als auch der Immobilienmakler, der es unterlässt, die Kennwerte HWB und fGEE im Inserat anzugeben, ist mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 1.450,— zu bestrafen. Der Makler ist dann entschuldigt, wenn er den Verkäufer über die Informationspflichten aufgeklärt hat und ihn zur Bekanntgabe der beiden Werte bzw. zur Einholung eines Energieausweises aufgefordert hat, der Verkäufer dies aber abgelehnt hat. Der Verkäufer ist des Weiteren mit einer Verwaltungsstrafe bis zu EUR 1.450,— konfrontiert, wenn er die Vorlage und/oder Aushändigung des Energieausweises unterlässt.

Nebenkostenübersicht

VI. Informationspflichten gegenüber Verbrauchern

Informationspflichten des Immobilienmakler

§ 30b KSchG (1) Der Immobilienmakler hat vor Abschluss des Maklervertrags dem Auftraggeber, der Verbraucher ist, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Immobilienmaklers eine schriftliche Übersicht zu geben, aus der hervorgeht, dass er als Makler einschreitet, und die sämtliche, dem Verbraucher durch den Abschluss des zu vermittelnden Geschäfts voraussichtlich erwachsenden Kosten, einschließlich der Vermittlungsprovision ausweist. Die Höhe der Vermittlungsprovision ist gesondert anzuführen; auf ein allfälliges wirtschaftliches oder familiäres Naheverhältnis im Sinn des § 6 Abs. 4 dritter Satz MaklerG ist hinzuweisen. Wenn der Immobilienmakler kraft Geschäftsgebrauchs als Doppelmakler tätig sein kann, hat diese Übersicht auch einen Hinweis darauf zu enthalten. Bei erheblicher Änderung der Verhältnisse hat der Immobilienmakler die Übersicht entsprechend richtig zu stellen. Erfüllt der Makler diese Pflichten nicht spätestens vor Vertragserklärung des Auftraggebers zum vermittelten Geschäft, so gilt § 3 Abs. 4 MaklerG.

(2) Der Immobilienmakler hat dem Auftraggeber die nach § 3 Abs. 3 MaklerG erforderlichen Nachrichten schriftlich mitzuteilen. Zu diesen zählen jedenfalls auch sämtliche Umstände, die für die Beurteilung des zu vermittelnden Geschäfts wesentlich sind.

ANMERKUNG: Aufgrund des bestehenden Geschäftsgebrauchs können Immobilienmakler auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Auftraggebers als Doppelmakler tätig sein. Wird der Immobilienmakler auftragsgemäß nur für eine Partei des zu vermittelnden Geschäfts tätig, hat er dies dem Dritten mitzuteilen.

Höchstdauer von Alleinvermittlungsverträgen gem. § 30c KSchG

§ 30c KSchG (1) Die Dauer von Alleinvermittlungsaufträgen (§ 14 Abs. 2 MaklerG) von Verbrauchern darf höchstens vereinbart werden mit

1. drei Monaten für die Vermittlung von Bestandverträgen über Wohnungen oder sonstigen den Gebrauch oder die Nutzung von Wohnungen betreffenden Verträgen;
2. sechs Monaten für die Vermittlung von Verträgen zur Veräußerung oder zum Erwerb des Eigentums an Wohnungen, Einfamilienwohnhäusern und einzelnen Grundstücken, die zum Bau eines Einfamilienwohnhauses geeignet sind.

(2) Wenn besondere Umstände vorliegen, die die Vermittlung wesentlich erschweren oder verzögern, darf auch eine entsprechend längere als die in Abs. 1 bestimmte Frist vereinbart werden.

Informationspflichten bei Fern- und Auswärtsgeschäften, Inhalt der Informationspflicht; Rechtsfolgen

anzuwenden auf

- **Außergeschäftsraumverträge (AGV)** zwischen Unternehmer und Verbraucher,
 - die bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Unternehmers und des Verbrauchers an einem Ort geschlossen werden, der kein Geschäftsraum des Unternehmers ist,
 - für die der Verbraucher unter den genannten Umständen ein Angebot gemacht hat, oder

- die in den Geschäftsräumen des Unternehmers oder durch Fernkommunikationsmittel geschlossen werden, unmittelbar nachdem der Verbraucher an einem anderen Ort als den Geschäftsräumen des Unternehmers oder dessen Beauftragten und des Verbrauchers persönlich und individuell angesprochen wurde oder
- **Fernabsatzgeschäfte (FAG)**, das sind Verträge, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher ohne gleichzeitige Anwesenheit des Unternehmers und des Verbrauchers im Rahmen eines für Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems geschlossen werden, wobei bis einschließlich des Zustandekommens des Vertrags ausschließlich Fernkommunikationsmittel (Post, Internet, E-Mail, Telefon, Fax) verwendet werden.

Vom **Anwendungsbereich ausgenommen** sind Verträge über

- die Begründung, den Erwerb oder die Übertragung von Eigentum oder anderen Rechten an unbeweglichen Sachen (§ 1 Abs. 2 Z 6 FAGG),
- den Bau von neuen Gebäuden, erhebliche Umbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden oder die Vermietung von Wohnraum (§ 1 Abs. 2 Z 7 FAGG);

§ 4 FAGG (1) Bevor der Verbraucher durch einen **Vertrag** oder seine Vertragserklärung gebunden ist, muss ihn der Unternehmer in klarer und verständlicher Weise über Folgendes informieren:

1. die wesentlichen Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung in dem für das Kommunikationsmittel und die Ware oder Dienstleistung angemessenen Umfang,
2. den Namen oder die Firma des Unternehmers, die Anschrift seiner Niederlassung sowie seine Telefonnummer und E-Mail-Adresse, unter denen der Verbraucher den Unternehmer schnell erreichen und ohne besonderen Aufwand mit ihm in Verbindung treten kann,
3. gegebenenfalls
 - a) andere vom Unternehmer bereitgestellte Online-Kommunikationsmittel, die gewährleisten, dass der Verbraucher etwaige schriftliche Korrespondenz mit dem Unternehmer, einschließlich des Datums und der Uhrzeit dieser Korrespondenz, auf einem dauerhaften Datenträger speichern kann, und mit denen der Verbraucher den Unternehmer schnell erreichen und ohne besonderen Aufwand mit ihm in Verbindung treten kann,
 - b) die von der Niederlassung des Unternehmers abweichende Geschäftsanschrift, an die sich der Verbraucher mit jeder Beschwerde wenden kann, und
 - c) den Namen oder die Firma und die Anschrift der Niederlassung jener Person, in deren Auftrag der Unternehmer handelt, sowie die allenfalls abweichende Geschäftsanschrift dieser Person, an die sich der Verbraucher mit jeder Beschwerde wenden kann,
4. den Gesamtpreis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller Steuern und Abgaben, wenn aber der Preis aufgrund der Beschaffenheit der Ware oder Dienstleistung vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung und gegebenenfalls alle zusätzlichen Fracht-, Liefer-, Versand- oder sonstigen Kosten oder, wenn diese Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, das allfällige Anfallen solcher zusätzlichen Kosten,
- 4a. gegebenenfalls den Hinweis, dass der Preis auf der Grundlage einer automatisierten Entscheidungsfindung personalisiert worden ist,
5. bei einem unbefristeten Vertrag oder einem Abonnementvertrag die für jeden Abrechnungszeitraum anfallenden Gesamtkosten, wenn für einen solchen Vertrag Festbeträge in Rechnung gestellt werden, die monatlichen Gesamtkosten, wenn aber die Gesamt-

Nebenkostenübersicht

kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, die Art der Preisberechnung,

6. die Kosten für den Einsatz der für den Vertragsabschluss genutzten Fernkommunikationsmittel, sofern diese nicht nach dem Grundtarif berechnet werden,
 7. die Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, den Zeitraum, innerhalb dessen nach der Zusage des Unternehmers die Ware geliefert oder die Dienstleistung erbracht wird, sowie ein allenfalls vorgesehenes Verfahren beim Umgang des Unternehmers mit Beschwerden,
 8. bei Bestehen eines Rücktrittsrechts die Bedingungen, die Fristen und die Vorgangsweise für die Ausübung dieses Rechts, dies unter Zurverfügungstellung des Muster-Widerrufsformulars gemäß Anhang I Teil B,
 9. gegebenenfalls die den Verbraucher im Fall seines Rücktritts vom Vertrag gemäß § 15 treffende Pflicht zur Tragung der Kosten für die Rücksendung der Ware sowie bei Fernabsatzverträgen über Waren, die wegen ihrer Beschaffenheit üblicherweise nicht auf dem Postweg versendet werden, die Höhe der Rücksendungskosten,
 10. gegebenenfalls die den Verbraucher im Fall seines Rücktritts vom Vertrag gemäß § 16 treffende Pflicht zur Zahlung eines anteiligen Betrags für die bereits erbrachten Leistungen,
 11. gegebenenfalls über das Nichtbestehen eines Rücktrittsrechts nach § 18 oder über die Umstände, unter denen der Verbraucher sein Rücktrittsrecht verliert,
 12. zusätzlich zu dem Hinweis auf das Bestehen eines gesetzlichen Gewährleistungsrechts für die Ware oder die digitale Leistung gegebenenfalls das Bestehen und die Bedingungen von Kundendienstleistungen und von gewerblichen Garantien,
 13. gegebenenfalls bestehende einschlägige Verhaltenskodizes gemäß § 1 Abs. 4 Z 4 UWG und darüber, wie der Verbraucher eine Ausfertigung davon erhalten kann,
 14. gegebenenfalls die Laufzeit des Vertrags oder die Bedingungen für die Kündigung unbefristeter Verträge oder sich automatisch verlängernder Verträge,
 15. gegebenenfalls die Mindestdauer der Verpflichtungen, die der Verbraucher mit dem Vertrag eingeht,
 16. gegebenenfalls das Recht des Unternehmers, vom Verbraucher die Stellung einer Kaution oder anderer finanzieller Sicherheiten zu verlangen, sowie deren Bedingungen,
 17. gegebenenfalls die Funktionalität von Waren mit digitalen Elementen (§ 2 Z 4 VGG) und von digitalen Leistungen einschließlich anwendbarer technischer Schutzmaßnahmen,
 18. gegebenenfalls – soweit wesentlich – die Kompatibilität und Interoperabilität von Waren mit digitalen Elementen und von digitalen Leistungen, soweit sie dem Unternehmer bekannt sind oder vernünftigerweise bekannt sein müssen, und
 19. gegebenenfalls die Möglichkeit des Zugangs zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, und die Voraussetzungen für diesen Zugang.
- (2) Im Fall einer öffentlichen Versteigerung können anstelle der in Abs. 1 Z 2 und 3 genannten Informationen die entsprechenden Angaben des Versteigerers übermittelt werden.
- (3) Die Informationen nach Abs. 1 Z 8, 9 und 10 können mittels der **Muster-Widerrufsbelehrung** erteilt werden. Mit dieser formularmäßigen Informationserteilung gelten die genannten Informationspflichten des Unternehmers als erfüllt, sofern der Unternehmer dem Verbraucher das Formular zutreffend ausgefüllt übermittelt hat.
- (4) Die dem Verbraucher nach Abs. 1 erteilten Informationen sind Vertragsbestandteil. Änderungen sind nur dann wirksam, wenn sie von den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart wurden.

(5) Hat der Unternehmer seine Pflicht zur Information über zusätzliche und sonstige Kosten nach Abs. 1 Z 4 oder über die Kosten für die Rücksendung der Ware nach Abs. 1 Z 9 nicht erfüllt, so hat der Verbraucher die zusätzlichen und sonstigen Kosten nicht zu tragen.

(6) Die Informationspflichten nach Abs. 1 gelten unbeschadet anderer Informationspflichten nach gesetzlichen Vorschriften, die auf der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006, S. 36, oder auf der Richtlinie 2000/31/EG über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 178 vom 17.07.2000, S. 1, beruhen.

Informationserteilung bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen

§ 5 FAGG (1) Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen sind die in § 4 Abs. 1 genannten Informationen dem Verbraucher **auf Papier oder, sofern der Verbraucher dem zustimmt, auf einem anderen dauerhaften Datenträger** bereitzustellen. Die Informationen müssen **lesbar, klar und verständlich** sein.

(2) Der Unternehmer hat dem Verbraucher eine Ausfertigung des unterzeichneten Vertragsdokuments oder die Bestätigung des geschlossenen Vertrags auf Papier oder, sofern der Verbraucher dem zustimmt, auf einem anderen dauerhaften Datenträger bereitzustellen. Gegebenenfalls muss die Ausfertigung oder Bestätigung des Vertrags auch eine Bestätigung der Zustimmung und Kenntnisnahme des Verbrauchers nach § 18 Abs. 1 Z 11 enthalten.

Informationserteilung bei Fernabsatzverträgen

§ 7 FAGG (1) Bei Fernabsatzverträgen sind die in § 4 Abs. 1 genannten Informationen dem Verbraucher **klar und verständlich** in einer dem verwendeten Fernkommunikationsmittel angepassten Art und Weise bereitzustellen. Werden diese Informationen auf einem **dauerhaften Datenträger** bereitgestellt, so müssen sie lesbar sein.

(2) Wird der Vertrag unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels geschlossen, bei dem für die Darstellung der Information nur begrenzter Raum oder begrenzte Zeit zur Verfügung steht, so hat der Unternehmer dem Verbraucher vor dem Vertragsabschluss über dieses Fernkommunikationsmittel zumindest die in § 4 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 8 und 14 genannten Informationen über die wesentlichen Merkmale der Waren oder Dienstleistungen, den Namen des Unternehmers, den Gesamtpreis, das Rücktrittsrecht – **mit Ausnahme des Muster-Widerrufsformulars** –, die Vertragslaufzeit und die Bedingungen der Kündigung unbefristeter Verträge zu erteilen. Die anderen in § 4 Abs. 1 genannten Informationen einschließlich des Muster-Widerrufsformulars sind dem Verbraucher auf geeignete Weise unter Beachtung von Abs. 1 zu erteilen.

(3) Der Unternehmer hat dem Verbraucher innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Vertragsabschluss, spätestens jedoch mit der Lieferung der Waren oder vor dem Beginn der Dienstleistungserbringung, eine Bestätigung des geschlossenen Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen, die die in § 4 Abs. 1 genannten Informationen enthält, sofern er diese Informationen dem Verbraucher nicht schon vor Vertragsabschluss auf einem dauerhaften Datenträger bereitgestellt hat. Gegebenenfalls muss die Vertragsbestätigung auch eine Bestätigung der Zustimmung und Kenntnisnahme des Verbrauchers nach § 18 Abs. 1 Z 11 enthalten.

Nebenkostenübersicht

Besondere Erfordernisse bei elektronisch geschlossenen Verträgen

§ 8 FAGG (1) Wenn ein elektronisch, jedoch nicht ausschließlich im Weg der elektronischen Post oder eines damit vergleichbaren individuellen elektronischen Kommunikationsmittels geschlossener Fernabsatzvertrag den Verbraucher zu einer Zahlung verpflichtet, hat der Unternehmer den Verbraucher, unmittelbar bevor dieser seine Vertragserklärung abgibt, klar und in hervorgehobener Weise auf die in § 4 Abs. 1 Z 1, 4, 5, 14 und 15 genannten Informationen hinzuweisen.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass der Verbraucher bei der Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass die Bestellung mit einer Zahlungsverpflichtung verbunden ist. Wenn der Bestellvorgang die Aktivierung einer Schaltfläche oder die Betätigung einer ähnlichen Funktion erfordert, muss diese Schaltfläche oder Funktion gut lesbar ausschließlich mit den Worten »zahlungspflichtig bestellen« oder einer gleichartigen, eindeutigen Formulierung gekennzeichnet sein, die den Verbraucher darauf hinweist, dass die Bestellung mit einer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Unternehmer verbunden ist. Kommt der Unternehmer den Pflichten nach diesem Absatz nicht nach, so ist der Verbraucher an den Vertrag oder seine Vertragserklärung nicht gebunden.

(3) Auf Websites für den elektronischen Geschäftsverkehr ist spätestens bei Beginn des Bestellvorgangs klar und deutlich anzugeben, ob Lieferbeschränkungen bestehen und welche Zahlungsmittel akzeptiert werden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten auch für die in § 1 Abs. 2 Z 8 genannten Verträge. Die Regelungen in Abs. 2 zweiter und dritter Satz gelten auch für die in § 1 Abs. 2 Z 2 und 3 genannten Verträge, sofern diese auf die in Abs. 1 angeführte Weise geschlossen werden.

Definition »dauerhafter Datenträger«: Papier, USB-Sticks, CD-ROMs, DVDs, Speicherkarten und Computerfestplatten, speicherbare und wiedergebbare E-Mails.

Besondere Erfordernisse bei telefonisch geschlossenen Verträgen

§ 9 FAGG (1) Bei Ferngesprächen mit Verbrauchern, die auf den Abschluss eines Fernabsatzvertrags abzielen, hat der Unternehmer dem Verbraucher zu Beginn des Gesprächs seinen Namen oder seine Firma, gegebenenfalls den Namen der Person, in deren Auftrag er handelt, sowie den geschäftlichen Zweck des Gesprächs offenzulegen.

(2) Bei einem Fernabsatzvertrag über eine Dienstleistung, der während eines vom Unternehmer eingeleiteten Anrufs ausgehandelt wurde, ist der Verbraucher erst gebunden, wenn der Unternehmer dem Verbraucher eine Bestätigung seines Vertragsanbots auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellt und der Verbraucher dem Unternehmer hierauf eine schriftliche Erklärung über die Annahme dieses Anbots auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt.

VII. Rücktrittsrechte

1. Rücktritt vom Maklervertrag (Alleinvermittlungsauftrag, Vermittlungsauftrag, Maklervertrag mit dem Interessenten) bei Abschluss des Maklervertrags über Fernabsatz oder bei Abschluss des Maklervertrags außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers (§ 11 FAGG)

Rücktrittsrecht und Rücktrittsfrist

§ 11 FAGG (1) Der Verbraucher kann von einem Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Frist zum Rücktritt beginnt bei Dienstleistungsverträgen mit dem Tag des Vertragsabschlusses.

Unterbliebene Aufklärung über das Rücktrittsrecht

§ 12 FAGG (1) Ist der Unternehmer seiner Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 Z 8 nicht nachgekommen, so verlängert sich die in § 11 vorgesehene Rücktrittsfrist um zwölf Monate.

(2) Holt der Unternehmer die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem für den Fristbeginn maßgeblichen Tag nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher diese Information erhält.

Ausübung des Rücktrittsrechts

§ 13 FAGG (1) Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Der Verbraucher kann dafür das Muster-Widerrufsformular * verwenden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

(2) Der Unternehmer kann dem Verbraucher auch die Möglichkeit einräumen, das Muster-Widerrufsformular oder eine anders formulierte Rücktrittserklärung auf der Website des Unternehmers elektronisch auszufüllen und abzuschicken. Gibt der Verbraucher eine Rücktrittserklärung auf diese Weise ab, so hat ihm der Unternehmer unverzüglich eine Bestätigung über den Eingang der Rücktrittserklärung auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln.

Beginn der Vertragserfüllung vor Ablauf der Rücktrittsfrist

§ 10 FAGG Hat ein Fernabsatzvertrag oder ein außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag eine Dienstleistung, die nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge angebotene Lieferung von Wasser, Gas oder Strom oder die Lieferung von Fernwärme zum Gegenstand und wünscht der Verbraucher, dass der Unternehmer noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 11 mit der Vertragserfüllung beginnt, so muss der Unternehmer den Verbraucher dazu auffordern, ihm ein ausdrücklich auf diese vorzeitige Vertragserfüllung gerichtetes Verlangen – im Fall eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger – zu erklären.

Pflichten des Verbrauchers bei Rücktritt von einem Vertrag über Dienstleistungen, Energie- und Wasserlieferungen oder digitale Inhalte

§ 16 FAGG (1) Tritt der Verbraucher nach § 11 Abs. 1 von einem Vertrag über Dienstleistungen oder über die in § 10 genannten Energie- und Wasserlieferungen zurück, nachdem er ein Verlangen gemäß § 10 erklärt und der Unternehmer hierauf mit der Vertragserfüllung begonnen hat, so hat er dem Unternehmer einen Betrag zu zahlen, der im Vergleich zum ver-

Nebenkostenübersicht

traglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den vom Unternehmer bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht. Ist der Gesamtpreis überhöht, so wird der anteilig zu zahlende Betrag auf der Grundlage des Marktwerts der erbrachten Leistungen berechnet.

(2) Die anteilige Zahlungspflicht nach Abs. 1 besteht nicht, wenn der Unternehmer seiner Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 Z 8 und 10 nicht nachgekommen ist.

Ausnahmen vom Rücktrittsrecht

§ 18 FAGG (1) Der Verbraucher hat kein Rücktrittsrecht bei Fernabsatz- oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen über Dienstleistungen, wenn der Unternehmer die Dienstleistung vollständig erbracht hat, wobei in jenen Fällen, in denen der Verbraucher nach dem Vertrag zu einer Zahlung verpflichtet ist, das Rücktrittsrecht nur entfällt, wenn überdies der Unternehmer mit der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Verbrauchers mit der Vertragserfüllung begonnen hat und wenn der Verbraucher

- a) entweder vor Beginn der Dienstleistungserbringung bestätigt hat, zur Kenntnis genommen zu haben, dass er sein Rücktrittsrecht mit vollständiger Vertragserfüllung verliert,
- b) oder den Unternehmer ausdrücklich zu einem Besuch aufgefordert hat, um Reparaturarbeiten vornehmen zu lassen.

2. Rücktritt vom Immobiliengeschäft nach § 30 a KSchG

Ein Verbraucher (§ 1 KSchG) kann binnen einer Woche seinen Rücktritt erklären, wenn,

- er seine Vertragserklärung am Tag der erstmaligen Besichtigung des Vertragsobjektes abgegeben hat,
- seine Erklärung auf den Erwerb eines Bestandsrechts (insbes. Mietrechts), eines sonstigen Gebrauchs- oder Nutzungsrechts oder des Eigentums gerichtet ist, und zwar
- an einer Wohnung, an einem Einfamilienwohnhaus oder einer Liegenschaft, die zum Bau eines Einfamilienwohnhauses geeignet ist, und dies
- zur Deckung des dringenden Wohnbedürfnisses des Verbrauchers oder eines nahen Angehörigen dienen soll.

Die Frist beginnt erst dann zu laufen, wenn der Verbraucher eine Zweitschrift der Vertragserklärung und eine Rücktrittsbelehrung erhalten hat, d. h. entweder am Tag nach Abgabe der Vertragserklärung oder, sofern die Zweitschrift samt Rücktrittsbelehrung später ausgehändigt worden ist, zu diesem späteren Zeitpunkt. Das Rücktrittsrecht erlischt jedenfalls spätestens einen Monat nach dem Tag der erstmaligen Besichtigung. Die Vereinbarung eines Angelds, Reugelds oder einer Anzahlung vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 30 a KSchG ist unwirksam.

Eine an den Immobilienmakler gerichtete Rücktrittserklärung bezüglich eines Immobiliengeschäfts gilt auch für einen im Zug der Vertragserklärung geschlossenen Maklervertrag. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).

3. Rücktrittsrecht bei »Haustürgeschäften« nach § 3 KSchG

Ist (nur) anzuwenden auf Verträge, die explizit vom Anwendungsbereich des Fern- und Auswärtsgeschäftes (FAGG) ausgenommen sind.

Ein Verbraucher (§ 1 KSchG), der seine Vertragserklärung

- weder in den Geschäftsräumen des Unternehmers abgegeben,
- noch die Geschäftsverbindung zur Schließung des Vertrages mit dem Unternehmer selbst angebahnt hat,

kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen seinen Rücktritt erklären.

Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn dem Verbraucher eine »Urkunde« ausgefolgt wurde, die Namen und Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält.

Bei fehlender Belehrung über das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss zu. Holt der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb der zwölf Monate ab dem Fristbeginn nach, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

4. Das Rücktrittsrecht bei Nichteintritt maßgeblicher Umstände (§ 3 a KSchG)

Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn

- ohne seine Veranlassung,
- maßgebliche Umstände,
- die vom Unternehmer als wahrscheinlich dargestellt wurden,
- nicht oder in erheblich geringerem Ausmaß eingetreten sind.

Maßgebliche Umstände sind

- die erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten,
- steuerrechtliche Vorteile,
- eine öffentliche Förderung oder die Aussicht auf einen Kredit.

Die Rücktrittsfrist beträgt eine Woche ab Erkennbarkeit des Nichteintritts für den Verbraucher, wenn er über dieses Rücktrittsrecht schriftlich belehrt wurde. Das Rücktrittsrecht endet aber jedenfalls einen Monat nach beidseitiger vollständiger Vertragserfüllung.

Ausnahmen vom Rücktrittsrecht

- Wissen oder wissen müssen des Verbrauchers über den Nichteintritt bei den Vertragsverhandlungen.
- Im einzelnen ausgehandelter Ausschluss des Rücktrittsrechtes (formularmäßig nicht abdeckbar).
- Angemessene Vertragsanpassung.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).

Nebenkostenübersicht

5. Das Rücktrittsrecht beim Bauträgervertrag nach § 5 BTVG

Mit dem Bauträgervertragsgesetz wurden Schutzbestimmungen für die Erwerber von Rechten an erst zu errichtenden bzw. durchgreifend zu erneuernden Gebäuden, Wohnungen bzw. Geschäftsräumen geschaffen. Das Gesetz ist nur auf Bauträgerverträge anzuwenden, bei denen **Vorauszahlungen** von mehr als EUR 150,- pro Quadratmeter Nutzfläche zu leisten sind.

Der Erwerber kann von seiner Vertragserklärung zurücktreten, wenn ihm der Bauträger nicht eine Woche vor deren Abgabe folgendes schriftlich mitgeteilt hat:

1. den vorgesehenen Vertragsinhalt;
2. den vorgesehenen Wortlaut der Vereinbarung mit dem Kreditinstitut (wenn die Sicherungspflicht nach § 7 Abs. 6 Z 2 (Sperrkontomodell) erfüllt werden soll);
3. den vorgesehenen Wortlaut der Bescheinigung nach § 7 Abs. 6 Z 3 lit. c (wenn die Sicherungspflicht nach § 7 Abs. 6 Z 3 (Bonitätsmodell im geförderten Mietwohnbau) erfüllt werden soll);
4. den vorgesehenen Wortlaut der ihm auszustellenden Sicherheit (wenn die Sicherungspflicht schuldrechtlich (§ 8) ohne Bestellung eines Treuhänders (Garantie, Versicherung) erfüllt werden soll);
5. gegebenenfalls den vorgesehenen Wortlaut der Zusatzsicherheit nach § 9 Abs. 4 (wenn die Sicherungspflicht des Bauträgers durch grundbücherliche Sicherstellung (§§ 9 und 10) erfüllt werden soll [Ratenplan A oder B]).

Sofern der Erwerber nicht spätestens eine Woche vor Abgabe seiner Vertragserklärung die oben in Pkt. 1–5 genannten Informationen sowie eine Belehrung über das **Rücktrittsrecht** schriftlich erhält, steht ihm ein Rücktrittsrecht zu. Der Rücktritt kann vor Zustandekommen des Vertrages unbefristet erklärt werden; danach ist der Rücktritt binnen 14 Tagen zu erklären. Die Rücktrittsfrist beginnt mit Erhalt der Informationen zu laufen, jedoch nicht vor Zustandekommen des Vertrages. Unabhängig vom Erhalt dieser Informationen erlischt das Rücktrittsrecht aber jedenfalls spätestens 6 Wochen nach Zustandekommen des Vertrages.

Darüber hinaus kann der Erwerber von seiner Vertragserklärung zurücktreten, wenn eine von den Parteien dem Vertrag zugrunde gelegte **Wohnbauförderung** ganz oder in erheblichem Ausmaß aus nicht bei ihm gelegenen Gründen nicht gewährt wird. Der Rücktritt ist binnen 14 Tagen zu erklären. Die **Rücktrittsfrist beginnt**, sobald der Erwerber vom Unterbleiben der Wohnbauförderung informiert wird und gleichzeitig oder nachher eine schriftliche Belehrung über das Rücktrittsrecht erhält.

Das **Rücktrittsrecht erlischt** jedoch spätestens 6 Wochen nach Erhalt der Information über das Unterbleiben der Wohnbauförderung.

Der Erwerber kann den Rücktritt dem Bauträger oder dem Treuhänder gegenüber erklären.

VIII. Steuerliche Auswirkungen bei Veräußerung

1. Veräußerungs- und Spekulationsgewinn (Immobilienvermögensteuer)

Gewinne aus der Veräußerung privater Liegenschaften werden seit 01.04.2022 unbefristet besteuert. Bei Immobilien, die nach dem **31.03.2022** veräußert werden, ist hinsichtlich

der Besteuerung zwischen »steuerverfahrenen Immobilien«, die **ab dem 01.04.2022** (bzw. 01.04.1997) entgeltlich angeschafft wurden, und »Altfällen« zu unterscheiden.

»Steuerverfängene Immobilien«: 30 % Steuer auf Veräußerungsgewinn

Im Regelfall unterliegen Immobilien, die ab dem **01.04.2022** angeschafft wurden (bzw. ab dem **01.04.1997**, falls eine Teilabsetzung für Herstellungsaufwendungen in Anspruch genommen wurde) einer einheitlichen Immobilienvermögensteuer in Höhe von 30 % des **Veräußerungsgewinns**, der Differenz zwischen Anschaffungskosten und Verkaufspreis. Steuermindernd wirken sich Instandsetzungs- und nachträgliche Herstellungsmaßnahmen aus, soweit diese nicht mehr steuerlich geltend gemacht werden können. Geltend gemachte Absetzbeträge von Anschaffungs- und Herstellungskosten einschließlich jener AfA, welche bei der Berechnung der besonderen Einkünfte (Details siehe unten) abgezogen worden ist, sowie offene Teilabsetzbeträge für Instandsetzungsaufwendungen müssen hinzugerechnet werden. Für Veräußerungen bis 31.12.2021 ist ein Steuersatz von 25 % anzuwenden. Eine **Inflationsabgeltung** in Höhe von 2 % pro Jahr kann ab 01.01.2022 nicht mehr geltend gemacht werden.

HINWEIS: Vor allem bei vermieteten Immobilien kann die Ermittlung des Veräußerungsgewinns im Regelfall nur im Zusammenwirken mit dem Steuerberater und Immobilienverwalter des Verkäufers ermittelt werden. Die **Meldung und Abfuhr der Immobilienvermögensteuer hat durch den Parteienvertreter** (Vertragserrichter) spätestens am 15. Tag des auf den Kalendermonat des Zuflusses zweitfolgenden Kalendermonats zu erfolgen.

»Altfälle«: 4,2 % bzw. 18 % Steuer auf gesamten Kaufpreis

Bei einem letzten entgeltlichen Erwerb vor dem **01.04.2022** (bzw. im Falle von geltend gemachten Teilabsetzungen gem. § 28 Abs. 3 EStG 01.04.1997) wird pauschal der **Veräußerungserlös (tatsächlicher erzielter Kaufpreis)** besteuert. Unter der gesetzlich vorgegebenen Annahme eines Veräußerungsgewinnes von 14 % ergibt dies eine Steuerlast von

- 4,2 % vom Veräußerungserlös bzw.
- 18 % vom Veräußerungserlös, wenn seit dem 01.01.1988 eine Umwidmung stattgefunden hat.

Über Antrag ist es in jedem Fall möglich, den Spekulationsgewinn zu errechnen und diesen mit 30 % zu versteuern oder aber auch mit dem Einkommensteuertarif zu veranlagen. Gem. § 20 Abs. 2 EStG sind dann auch Verkaufsnebenkosten abzugsfähig.

2. Befreiung von der Immobilienvermögensteuer

A) Hauptwohnsitzbefreiung

Wenn eine Immobilie ab der Anschaffung mindestens zwei Jahre durchgehend bis zur Veräußerung als Hauptwohnsitz gedient hat oder 5 Jahre durchgehender Hauptwohnsitz in den letzten 10 Jahren vor Veräußerung gegeben ist, fällt keine Immobilienvermögensteuer an.

B) Selbst erstellte Gebäude

Eine solche Steuerbefreiung ist auch für **selbst erstellte Gebäude** (Veräußerer hat die Bauherreneigenschaft) gegeben: Diese Gebäude dürfen aber in den letzten 10 Jahren vor Veräußerung nicht zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung verwendet worden sein.

Nebenkostenübersicht

C) Weitere Ausnahmen

Weitere Ausnahmen sind für Tauschvorgänge im Rahmen eines Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahrens vorgesehen sowie für **Anrechnung von Grunderwerbsteuern** und **Stiftungseinkommensteuern** sowie Erbschafts- & Schenkungssteuern der letzten 3 Jahre vor Veräußerung auf die Spekulationssteuer.

3. Teilabsatzbeträge und Spekulationsgewinn-Ermittlung

Bei Ermittlung des Spekulationsgewinnes von »steuerverfangenen« Grundstücken müssen die begünstigt abgesetzten Teilbeträge für Herstellungsaufwendungen – neben den abgesetzten Instandsetzungszehnteln bzw. (ab 2016) Instandsetzungsfünftzehnteln – dem Spekulationsgewinn hinzugerechnet werden. Sie sind demnach gem § 30 Abs. 3 EStG bereits im Spekulationsgewinn enthalten und daher mit dem besonderen Steuersatz von 30 % besteuert.

Bei nicht mehr steuerverfangenen Grundstücken erfolgt anlässlich der Veräußerung von vermieteten Grundstücken bei Ermittlung des Veräußerungsgewinnes nach der Pauschal-methode (mit 4,2 % des Veräußerungserlöses) eine Nachversteuerung in Form der Hinzu-rechnung in Höhe der Hälfte der in den letzten 15 Jahren vor der Veräußerung abgesetzten Herstellungsfünftzehntel (im Sonderfall auch Zehntel) mit dem Sondersteuersatz von 30 %.

4. Verlust der Zehntel- bzw. Fünftzehntelabsetzung

Wenn der Verkäufer für Instandsetzungs- und Herstellungsaufwendungen einen Antrag auf Absetzung in Teilbeträgen gemäß § 28 Abs. 2, 3 und 4 EStG 1988 (Zehntel- bzw. Fünf-zehntelabsetzung) gestellt hat, geht das Recht der Absetzung der im Zeitpunkt des Verkaufes noch nicht geltend gemachten Zehntel- bzw. Fünftzehntelbeträge für den Verkäufer und den Käufer verloren.

5. Vorsteuerberichtigung und Umsatzsteuer

Vorsteuerbeträge, resultierend aus Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen, sowie aus Großreparaturen, sind bei Übertragung unter Lebenden innerhalb der nachfolgenden 19 Jahre anteilig zu berichtigen. Für bereits vor dem 01.04.2012 genutzte bzw. verwendete Anlagegüter gibt es aber eine Übergangsvorschrift, die einen neunjährigen Berichtigungs-zeitraum vorsieht. Bei unternehmerischer Nutzung des Rechtsnachfolgers (z. B. Zinshaus) kann die Vorsteuerberichtigung vermieden werden, indem 20 % Umsatzsteuer zum Kaufpreis zusätzlich in Rechnung gestellt wird.

Zu beachten sind jedoch die Auswirkungen des **1. Stabilitätsgesetzes 2012** bei nicht fast aus-schließlich zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsätzen eines Mieters. Es ist in jedem Fall zu empfehlen, die umsatzsteuerrechtliche Situation im Detail vor der Kaufvertrags-erstellung mit einem Steuerexperten zu erörtern.

6. Verkauf von Waldgrundstücken

Die stillen Reserven aus dem stehenden Holz werden aufgedeckt und sind zu versteuern.

Muster-Widerrufsformular gem. Anhang I zu BGBI. I 2014/33

Widerrufsformular

(wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es zurück)

An

(hier ist der Name, die Anschrift und gegebenenfalls die Faxnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmers durch den Unternehmer einzufügen)

Hiermit widerrufe(n) ich / wir (*) den von mir / uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

Bestellt am (*) / erhalten am (*):

Name des / der Verbraucher(s):

Anschrift des / der Verbraucher(s):

Datum

Unterschrift des Verbrauchers
(nur bei Mitteilung auf Papier)

(*) Unzutreffendes streichen